



Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 39.

Mittwoch, den 21. April.

1915.

**Wer Roggen und Weizen verfüttert, versündigt sich am Vaterlande
und wird bestraft.**

Die Nr. 46 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 13. April 1915, enthält:

Nr. 4706. Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln. Vom 12. April 1915.

Die Nr. 47 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 15. April 1915, enthält:

Nr. 4707. Verordnung, betreffend Inkrafttreten des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 30. Mai 1908 im Königreiche Bayern. Vom 4. April 1915.

Nr. 4708. Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfervitriol. Vom 15. April 1915.

Die Nr. 48 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 16. April 1915, enthält:

Nr. 4709. Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. Vom 15. April 1915.

Nr. 4710. Bekanntmachung wegen Änderung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 75). Vom 15. April 1915.

Nr. 4711. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 78). Vom 15. April 1915.

Nr. 4712. Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 116). Vom 15. April 1915.

Nr. 4713. Bekanntmachung über Ausnahmen von den Höchstpreisen für Speisekartoffeln. Vom 15. April 1915.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den Sanitätsrat Dr. Carius hier zum Kreisarzt für den Physikalisch-Bezirk Detmold zu ernennen.

Detmold, den 20. April 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg.

Bekanntmachung
über Höchstpreise für Kupfervitriol.
Vom 15. April 1915.

Auf Grund des § 8 der Verordnung des Bundesrats über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn vom 10. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 501) wird folgendes bestimmt:

Der Preis für 100 Kilogramm Kupfervitriol in handelsüblicher Beschaffenheit darf 67 Mark nicht übersteigen.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. April 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Richter.

Bekanntmachung,
betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen
Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers.
Vom 15. April 1915.

Der Bundesrat hat beschlossen:

Es werden weitere 10 Hundertteile des nach § 1 Abs. 2 der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) festgesetzten Kontingents zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abgelassen, und zwar 5 Hundertteile für Lieferung im April 1915, 5 Hundertteile für spätere Lieferung.

Berlin, den 15. April 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage.

Dr. Richter.

Bekanntmachung
wegen Aenderung der Verordnung, betreffend
Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 75). Vom 15. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen, die Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker,

vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) wie folgt zu ändern:

I.

Im § 3 Abs. 3 ist hinter dem letzten Satz ohne Absatz einzusetzen: Der Monat rechnet vom Tage des Einganges des Zuckers in die Verbrauchszuckerfabrik bis zum Tage der Absendung der Säcke. Die ersten 14 Tage Verspätung für Rücksendungen bleiben leihgebührenfrei. Verzögert sich die Rücksendung länger als 14 Tage, so ist für den zweiten Monat und für jede weitere angefangene Monatsfrist eine Leihgebühr von je 2½ Pfennig zu zahlen. Die Säcke sind binnen längstens 4 Monaten zurückzuliefern.

II.

Im § 5 Zeile 1 und 2 ist zu streichen: „der sich unter Steuerkontrolle befindet“.

III.

Im § 5 Abs. 2 ist hinter „liefern“ zu setzen: Der Preis wird, sofern nicht der Fall des § 3 oder der Fall des § 2 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 78) vorliegt, nach § 5 der letzteren Verordnung mit einem Zuschlag von ½ Pfennig für das Kilogrammprozent Zucker gebildet.

Berlin, den 15. April 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Dr. Richter.

Bekanntmachung,
betreffend Aenderung der Bekanntmachung über
zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 78). Vom 15. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen, die Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 78) wie folgt zu ändern:

I.

Im § 5 Abs. 3 ist statt „12 Pfennig“ zu setzen „14 Pfennig“ und statt „5 Pfennig“ „7 Pfennig“.

II.

Abs. 7 des § 5 erhält folgende Fassung:

Der Preis für getrocknete Schnitzel und Melassetrockenschnitzel darf 13 Mark und der Preis für getrocknete Zuckerschnitzel 16 Mark für 100 Kilogramm ausschließlich Sack nicht übersteigen. Bei Lieferung mit Sack erhöhen sich die Preise um 2 Mark für 100 Kilogramm.

III.

Im § 5 ist hinter Abs. 7 folgender Absatz einzufügen:

Bei Lieferung in Weisfäden ist für die ersten 14 Tage eine Vergütung von 10 Pfennig auf den Zentner Rohzucker oder Zuckersutter, von 15 Pfennig auf den Zentner Melassessutter und von 20 Pfennig auf den Zentner Schnitzel sowie für jeden folgenden Tag eine Vergütung von $\frac{1}{2}$ Pfennig auf den Zentner Rohzucker, Zuckersutter oder Melassessutter und von $\frac{3}{4}$ Pfennig auf den Zentner Schnitzel zu zahlen. Sind die Säcke nicht binnen 4 Wochen zurückgeliefert, so sind die Verloader berechtigt, unter Fortfall jeglicher Weisgebühren die Säcke zu einem Preise von 80 Pfennig auf den Zentner Rohzucker, Zuckersutter oder Melassessutter und zu einem Preise von 1,50 Mark auf den Zentner Schnitzel in Rechnung zu stellen.

IV.

Im § 2 ist der letzte Absatz von „Der“ bis „zulassen“ zu streichen.

V.

Hinter § 6 ist als § 6a zu setzen:

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften der §§ 1 bis 6 Ausnahmen zulassen.

VI.

Die Bestimmungen I, II und III gelten für Lieferungen nach dem 31. März 1915.

Berlin, den 15. April 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Dr. Richter.

Bekanntmachung

einer Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 116). Vom 15. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August

1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 116) erhält im § 2 Abs. 5 folgende Fassung:

„Der Reichskanzler kann für Kartoffelmahlmehl, das nur bis zu sechzig vom Hundert durchgemahlen ist, eine Preiserhöhung bis zu drei Mark für den Doppelzentner gestatten.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 15. April 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Dr. Richter.

Bekanntmachung

über Ausnahmen von den Höchstpreisen für Speisefkartoffeln. Vom 15. April 1915.

Auf Grund von § 1 Abs. 3 der Verordnungen des Bundesrats über die Höchstpreise für Speisefkartoffeln vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 95) und vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 202) wird folgendes bestimmt:

Beim Verkauf inländischer Speisefkartoffeln aus der Ernte 1914 durch den Produzenten an das Reich, einen Bundesstaat oder Elsaß-Lothringen, insbesondere an die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung, an die Reichsstelle für Kartoffelversorgung oder an einen Kommunalverband darf außer dem Höchstpreis eine Gebühr für Aufbewahrung, geeignete Behandlung, Entschädigung für Schwund und Risiko gezahlt werden, die bei der Abnahme der Kartoffeln beim Produzenten

zwischen	20. und 30. April . . .	2 Mark,
„	1. „ 9. Mai . . .	3 „
„	10. „ 19. „ . . .	4 „

zwischen 20. und 31. Mai . . .	5 Mark,
" 1. " 9. Juni . . .	6 "
" 10. " 19. " . . .	7 "
" 20. Juni und später . . .	8 "

Für den Doppelzentner betragen darf. Außerdem dürfen die genannten Käufer eine Kommissionsgebühr bis zur Höhe von 40 Pfennig für den Doppelzentner für alle mit der Abwicklung zusammenhängenden Geschäfte einschließlich der Verladung auf der nächsten Bahnstation gewähren.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. April 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Dr. Richter.

Remonteankauf für 1915.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Fürstentum Lippe die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

I. am 22. April, 8 Uhr vormittags in Detmold, auf dem Viehmarktplatz bei dem Gasthof „Zur Krone“ an der Paulinenstraße,

II. am 22. April, 11³⁰ Uhr vormittags in Schieder auf dem Domänengrundstücke beim Koltehof, unmittelbar an der Landesstraße von Schieder nach Blomberg.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.
3. Pferde mit Hauptmängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einklieferung in das Depot usw. als Klopheingste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einklieferung in das Depot usw. verlängert.
4. Zur Anzeige eines Hauptmangels an den Verkäufer nach § 485 B. G. B. ist nicht

nur die Remontierungskommission berechtigt, die den Kauf abgeschlossen hat, sondern auch das Depot oder der Truppenteil usw., bei dem sich das bemängelte Pferd befindet.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 6. März 1915.

Kriegsministerium.

Remonte-Inspektion.

VII. Armeekorps. Münster, 12. April 1915.
Stellv. Generalkommando.

Abt. Ib Nr. 9583.

Es sind mehrfach Klagen laut geworden, daß der Verkauf von Petroleum davon abhängig gemacht worden ist, daß in dem betreffenden Geschäft andere Waren entnommen werden.

Ich sehe mich daher zu folgender Anordnung veranlaßt:

Unter Bezugnahme auf § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851, dessen Übertretung mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bedroht wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestimme ich hierdurch, daß der Verkauf von Waren aller Art oder der Preis für dieselben nicht von der Abnahme irgendwelcher anderer Waren abhängig gemacht werden darf.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gahl.

(Aus dem „Armee-Verordnungsblatt“ Nr. 5 von 1915).

Nr. 60. Gedenkblatt für die Angehörigen der für das Vaterland gefallenen Krieger.

Ich will den Angehörigen der im Kampf um die Verteidigung des Vaterlandes gefallenen Krieger des preußischen Heeres in Anerkennung der von den Verewigten bewiesenen Pflichttreue bis zum Tod und in herzlicher Anteilnahme an dem schweren Verlust ein Gedenkblatt nach dem mir vorgelegten Entwurf verleihen.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Großes Hauptquartier, den 27. Januar 1915.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Wald v. Hohenborn.

Kriegsministerium.

Berlin, den 27. Januar 1915.

Nr. 1486/12. 14. Z1.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird zur Kenntnis der Armee gebracht. Ausführungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

In Vertretung: v. Wandel.

(Aus dem „Armee-Verordnungsblatt“ Nr. 15 von 1915).

Kriegsministerium.

Großes Hauptquartier, den 29. März 1915.

Nr. 1793/1. 15. Z1.

Nr. 244. Ausführungsbestimmungen zur Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 27. Januar 1915, betreffend Gedenkblatt für Angehörige gefallener preussischer Krieger.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 27. Januar 1915 (A. B. Bl. S. 33), betreffend Verleihung eines Gedenkblatts an die Angehörigen der für das Vaterland gefallenen Krieger des preußischen Heeres, folgendes zu bestimmen geruht:

1. Als „Angehörige“ gelten die jeweils dem Gefallenen verwandtschaftlich zunächststehenden lebenden Personen in der Reihenfolge der gesetzlichen Erbberichtigung, also
 - a) Ehegattin, Kinder,
 - b) Eltern, Geschwister,
 - c) Großeltern, deren Kinder,

dergestalt, daß immer nur ein Familienmitglied (bei Kindern das älteste für alle gemeinsam) das Gedenkblatt erhält. Für minderjährige Kinder ohne lebende Mutter ist das Gedenkblatt deren gesetzlichem Vertreter zur Aufbewahrung und späteren Behändigung zu übergeben.

Kommen für ein und dieselbe Familie mehrere Gefallene in Frage, so ist für jeden einzelnen ein Gedenkblatt auszufertigen. Den Gefallenen sind gleich zu achten die einer Kriegsverwundung Erlegenen und die an den Folgen einer sonstigen Kriegsdienst-

beschädigung Verstorbenen, in letzterem Falle jedoch nur, wenn der Tod vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß eingetreten ist.

2. Die Feststellung des Bedarfs, die Ermittlung der empfangsberechtigten Angehörigen, sowie die Verteilung der Blätter übernehmen bei Formationen mit Ersatztruppenteilen diese, im übrigen die Bezirkskommandos.

Als Anhalt werden die Abschriften der Kriegsstammrollen und dergleichen dienen können.

Zweifel sind im Benehmen mit der Feldtruppe zu klären.

Ersatztruppenteile und Bezirkskommandos melden den Bedarf summarisch beim stellvertretenden Generalkommando an, das seinerseits die Anmeldungen gesammelt dem Kriegsministerium — Zentral-Departement — erstmalig zum 25. Mai 1915 weitergibt. Auf Grund dieser Zahlenangaben werden die Blätter nebst je einem gedruckten Begleitschreiben, in je einer mit Adresszettel versehenen Papprolle von der liefernden Firma (s. Nr. 3) unmittelbar den Bedarfsstellen (Ersatztruppenteilen und Bezirkskommandos) zugesandt. Für Blätter, die unbrauchbar oder schlecht ausgeführt eingeliefert werden, ist bei der liefernden Firma Ersatz anzufordern.

Der weitere Bedarf ist monatlich in der gleichen Weise anzumelden.

Nach Erledigung der sich nach vorstehendem ergebenden Vorarbeiten vervollständigen Ersatztruppenteile und Bezirkskommandos die — schonend zu behandelnden — Blätter durch Vor- und Zunamen, Dienstgrad und Truppengugehörigkeit des Gefallenen (möglichst in Rundschrift), legen die Gedenkblätter und die zugehörigen, mit Tagesangabe zu versehenen Begleitschreiben in die (sorgfältig zu verschließenden) Papprollen, versehen diese mit der äußeren Aufschrift (an den Angehörigen) und senden sie in Städten an die Polizeibehörden, in den Landkreisen an die Landratsämter, die ihrerseits die Weitergabe an die mit der Aushändigung beauftragten Geistlichen oder Religionsdiener der betreffenden Religionsgemeinschaft des Wohnortes der Angehörigen bewirken.

Soweit aus der Landeskirche ausgeschiedene Angehörige in Frage kommen, sind die vorerwähnten Zivilbehörden mit entsprechender Weisung versehen. An im Ausland wohnende Empfangsberechtigte veranlassen die mit der Bearbeitung beauftragten Militärbehörden die Zustellung durch Vermittelung des Auswärtigen Amts.

3. Die Druckherstellung und Vervielfältigung des Gedenkblatts nach dem Allerhöchst genehmigten Entwurf ist der Firma W. Bürgstein, Buchdruckerei und Graphische Kunstanstalt in Berlin SW 48, Friedrichstr. 240/241, übertragen.

Die Kostenfrage regelt das Kriegsministerium.

Wild v. Hohenborn.

(Aus dem „Armee-Verordnungsblatt“ Nr. 17 von 1915).

Kriegsministerium.
Nr. 4211/3. 15. C 1.

Berlin, den 8. April 1915.

Nr. 283. Ausweise in Familien-Unterstützungsangelegenheiten.

Zur Prüfung der Unterstützungsberechtigung einzelner Verwandtenklassen sind in Zukunft die Ausweise in Familien-Unterstützungsangelegenheiten (vgl. Verfügung vom 14. Februar 1913 — Nr. 274/2. 13. A 1 —) so abzufassen, daß aus ihnen klar hervorgeht, ob die Mannschaften nach Absatz c der Verfügung vom 22. Februar 1915 (M. V. Bl. S. 88) ihre aktive Dienstzeit erfüllen, oder ob sie nach Absatz d zur Reserve gehören.

Im Auftrage: v. Wisberg.

Kriegsministerium.
Nr. 2959/3. 15. B 4.

Berlin, den 8. April 1915.

Nr. 284. Ergänzung der Marschgebührenschrift.

Der Erlaß vom 23. März 1915 (M. V. Bl. S. 133) findet auch auf diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes Anwendung, die kurz vor Bekanntgabe der Mobilmachung oder bei der Bestellung als zur Zeit selbstdienstunfähig befunden oder aus gesundheitlichen Rücksichten usw. einstweilen zurückgestellt waren und während des Krieges erneut zur Untersuchung in das Bezirksstabsquartier berufen werden. Dies gilt auch für die ausgebildeten und die ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

Im Auftrage: v. Oven.

Kriegsministerium.
Nr. 2142/3. 15. A 1.

Berlin, den 10. April 1915.

Nr. 286. Unterbindung des Sammelns von Stempelabdrücken.

Hier ist bekannt geworden, daß Sammler, um Abdrücke der Dienststempel der Kommando- und Verwaltungsbehörden, der Truppenteile und der Feldpostbriefstempel zu erlangen, versuchen, durch Zuschriften Antworten von militärischen Dienststellen und einzelnen Militärpersonen zu erhalten.

Im dienstlichen Interesse und auch zur Entlastung der Feldpost ist von einer Beantwortung solcher Zuschriften — auch im Heimatgebiet — abzusehen.

Die Mannschaften sind entsprechend zu belehren.

In Vertretung: v. Wandel.

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 3049/3. 15. A 3.

Berlin, den 9. April 1915.

Nr. 294. Diensttelegramme zwischen deutschen, österreichischen oder ungarischen Militär- und Marinedienststellen.

Mit der K. K. österreichischen und der K. ungarischen Telegraphenverwaltung ist vereinbart worden, daß Telegramme in reinen Militär- und Marinedienstangelegenheiten, die

1. von deutschen, österreichischen oder ungarischen Militär- und MarineDienststellen in Deutschland oder in den deutscherseits besetzten feindlichen Gebietsteilen ausgehen und nach Österreich oder Ungarn gerichtet sind,
 2. aus Österreich oder Ungarn von deutschen, österreichischen oder ungarischen Militär- und MarineDienststellen eingehen,
- auf dem ganzen Wege gebührenfrei befördert werden. Die Telegramme erhalten als gebührenfreie Staatstelegramme im Eingange des Kopfes die Bezeichnung „SS“.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt: v. Wrisberg.

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 796/4. 15. A. 3.

Berlin, den 12. April 1915.

Nr. 296. Verlegung eines Militär-Paketdepots.

Für die Eisenbahn-Formationen und Eisenbahnkolonnen (einschließlich der Eisenbahnbeamten und Arbeiter) des östlichen Kriegsschauplatzes ist für die Folge das Militär-Paketdepot Berlin-Schöneberg an Stelle Breslau zuständig. Das Verzeichnis der Militär-Paketdepots — Verfügung vom 15. Februar 1915 (M. V. Bl. S. 77/78) ist handschriftlich zu ändern.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt: v. Wrisberg.

Kriegsministerium.
Nr. 3102/15. M. B 2.

Berlin, den 12. April 1915.

Nr. 289. Rationsätze für die Truppen im Inland.

1. Im Anschluß an den Erlaß vom 21. Januar 1915 (M. V. Bl. S. 24/25) wird die Ration für die immobilen Truppen und die Truppen in den Festungen von dem nächsten auf das Erscheinen dieses Erlasses folgenden Empfangstag ab wie folgt festgesetzt:

Rationsatz	I 6 000 g	Hafer,	1 500 g	Zucker (vergällter Rohzucker),	8 500 g	Heu,	4 500 g	Stroh;
"	II 3 750 g	"	1 250 g	"	3 500 g	"	4 000 g	"
"	III 3 500 g	"	1 250 g	"	3 500 g	"	4 000 g	"
"	IV 3 250 g	"	1 250 g	"	3 500 g	"	4 000 g	"
2. Die Pferde der Zentralpferdedepots erhalten wie die der Ersatzpferdedepots die vorstehenden Rationsätze, indes haben die Depots durch entsprechenden Ausgleich dafür zu sorgen, daß den an das Feldheer abzugebenden Tieren einige Zeit vor der Abgabe eine stärkere Hafersütterung unter Einschränkung des Zuckersutters zuteil wird. Ein Anspruch auf Mehrerpfang an Hafer aus den Magazinen wird hierdurch nicht begründet.
3. Die gleichen Rationsätze sind für die aus dem Feld herangezogenen Pferde der zu den Offizieren der Armee versetzten Offiziere sowie der Offiziere zuständig, die sich wegen Krankheit, Erholungsbedürftigkeit usw. im Inland befinden und ihre Pferde mitgenommen haben.
4. Als Ersatzfuttermittel sind zu verwenden:
 - a) An Stelle des Hafers bis zu $\frac{1}{3}$ der Hafermenge: Gerste, Mais, Erbsen, Bohnen oder Mischfutter. Bei Ersatz durch Gerste, Mais und Mischfutter treten die gleichen Gewichtsmengen ein; beim Ersatz durch Bohnen oder Erbsen sind für 100 Gewichtsteile Hafer = 75 Gewichtsteile Bohnen oder Erbsen zu setzen.
 - b) An Stelle des Heues bis zu $\frac{1}{3}$ der Heumenge: die doppelte Gewichtsmenge guten Futterstrohs.
5. An Stelle des Zuckers kann die gleiche Menge Roggen- oder Weizenkleie oder Hirse verabreicht werden.

In Vertretung: v. Wandel.

Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1914.

Laufende Nr.	Schiedsmannsbezirke.			Sühneverhandlungen über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.		Sühneverhandlungen über Beleidigungen, Körper- verletzungen.	
				Zahl der Sachen	Davon sind durch Vergleich erledigt	Zahl der Sachen	Davon sind durch Vergleich erledigt
1	Stadt Detmold	I (A)	. . .	—	—	8	4
2	" "	II (B)	. . .	—	—	8	2
3	" "	III (C)	. . .	—	—	16	5
4	" "	IV (D)	. . .	—	—	31	17
5	" Lemgo	I	. . .	—	—	16	5
6	" "	II	. . .	2	2	31	5
7	" Horn	. . .	. . .	1	1	6	4
8	" Salzuflen	. . .	. . .	1	1	24	6
9	" Blomberg	. . .	. . .	—	—	13	4
10	" Barntrup	. . .	. . .	—	—	5	3
11	" Lage	. . .	. . .	—	—	22	8
12	" Schwalenberg	. . .	. . .	—	—	7	5
13	Amt Detmold	I	. . .	—	—	7	2
14	" "	II	. . .	—	—	—	—
15	" "	III	. . .	—	—	3	—
16	" "	IV	. . .	—	—	3	2
17	" "	V	. . .	—	—	1	—
18	" "	VI	. . .	—	—	6	6
19	" Lage	I	. . .	—	—	—	—
20	" "	II	. . .	—	—	—	—
21	" "	III	. . .	—	—	4	4
22	" "	IV	. . .	—	—	2	—
23	" "	V	. . .	—	—	—	—
24	" "	VI	. . .	—	—	—	—
25	" "	VII	. . .	—	—	—	—
26	" "	VIII	. . .	—	—	1	1
27	" "	IX	. . .	—	—	3	3
28	" "	X	. . .	—	—	5	4
29	" "	XI	. . .	—	—	1	1
30	" "	XII	. . .	—	—	1	—
31	" "	XIII	. . .	7	6	7	6
32	" Derlinghausen	I	. . .	—	—	2	1
33	" "	II	. . .	—	—	—	—
34	" "	III	. . .	—	—	—	—
	zu übertragen			11	10	233	98

Laufende Nr.	Schiedsmannsbezirke.	Sühneverhandlungen über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.		Sühneverhandlungen über Beleidigungen, Körper- verletzungen.	
		Zahl der Sachen	Davon sind durch Vergleich erledigt	Zahl der Sachen	Davon sind durch Vergleich erledigt
	Übertrag	11	10	233	98
35	Amt Derlinghausen IV	—	—	1	1
36	" " V	—	—	—	—
37	" " VI	—	—	9	6
38	" " VII	—	—	1	—
39	" " VIII	—	—	—	—
40	" " IX	—	—	—	—
41	" Schötmar I	—	—	22	7
42	" " II	—	—	5	—
43	" " III	—	—	7	3
44	" " IV	—	—	10	3
45	" " V	—	—	—	—
46	" Braße I	—	—	—	—
47	" " II	—	—	3	—
48	" " III	—	—	—	—
49	" " IV	—	—	3	1
50	" " V	—	—	3	1
51	" " VI	—	—	1	—
52	" " VII	—	—	1	—
53	" " VIII	—	—	3	2
54	" Hohenhausen I	—	—	1	1
55	" " II	—	—	7	1
56	" " III	—	—	3	2
57	" " IV	—	—	1	1
58	" " V	—	—	—	—
59	" Barenholz I	—	—	1	1
60	" " II	—	—	14	3
61	" " III	—	—	11	1
62	" " IV	—	—	2	—
63	" " V	—	—	6	2
64	" Sternberg-Barntrup I	—	—	7	6
65	" " II	—	—	5	2
66	" " III	—	—	—	—
67	" " IV	—	—	4	3
68	" " V	—	—	15	4
69	" " VI	—	—	2	1
70	" " VII	—	—	1	—
71	" Blomberg I	—	—	—	—
	zu übertragen	11	10	382	150

Laufende Nr.	Schiedsmannsbezirke.		Sühneverhandlungen über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.		Sühneverhandlungen über Beleidigungen, Körper- verletzungen.	
			Zahl der Sachen	Davon sind durch Vergleich erledigt	Zahl der Sachen	Davon sind durch Vergleich erledigt
		Übertrag	11	10	382	150
72	Amt Blomberg	II	—	—	2	—
73	" "	III	—	—	2	—
74	" Schieder	I	—	—	5	2
75	" "	II	—	—	2	1
76	" "	III	—	—	—	—
77	" Schwalenberg	I	—	—	2	1
78	" "	II	—	—	2	—
79	" "	III	—	—	3	2
80	" Horn	I	1	—	11	—
81	" "	II	—	—	—	—
82	" "	III	—	—	—	—
83	" "	IV	—	—	—	—
84	" "	V	—	—	3	—
85	" "	VI	—	—	3	3
		zusammen:	12	10	417	159
		im Jahre 1913	19	8	508	201
		also mehr:	—	2	—	—
		weniger:	7	—	91	42

Detmold, den 8. April 1915.

Der Landgerichtspräsident.
Preuß.

Das Nahrungsmitteluntersuchungsamt des Kreises Paderborn in Paderborn haben wir als öffentliche Anstalt im Sinne des § 17 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 anerkannt.

Auf die auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes erkannten Geldstrafen hat das Untersuchungsamt verzichtet.

Detmold, den 16. April 1915.

Fürstlich Bippische Regierung.
Biedenweg.

Die Maul- und Klauenseuche ist

I. ausgebrochen unter dem Viehbestande des

1. Domänenpächters Obermeier in Heerse,

2. Fräuleins Schalk in Abbentrup,
3. Landwirts Bäter in Krentrupenhagen,
4. Landwirts Steinmeier in Nienhagen,
- II. erloschen unter dem Viehbestande des/der
 1. Gutsbesizers Hufemann in Wülfer,
 2. Gutsbesizers Schormann daselbst,
 3. Gutsbesizers Junke daselbst,
 4. Gutsbesizers Busse in Werl,
 5. Landwirts Wöhler in Wülfer,
 6. Gutspächters Bröker in Dreckhof,
 7. Landwirts Fr. Krüger in Heipke,
 8. Gutsbesizers Cronemeyer in Lannen-
krug,
 9. Landwirts Pehle in Schudenhof,
 10. Landwirts Meier zu Döldiffen in
Döldiffen,

11. Gutsbesizers H. Altrogge in Bechterdissen,
12. Frau Witwe Rahmann in Bechterdissen,
13. Landwirts A. Koring in Binnen,
14. Landwirts Niehage in Nienhagen,
15. Landwirts Kämpermann in Nienhagen,
16. Landwirts G. Hohmann in Bexterhagen,
17. Frau Spielker in Bexterlau,
18. Landwirts Brand in Ehrdissen,
19. Gutsbesizers Schemmel in Unterwüsten,
20. Landwirts Elfenkamp in Evenhausen,
21. Rittergutsbesizers v. Borries in Ecken-dorf,
22. Landwirts Nebel in Evenhausen,
23. Wirts Pollmann in Senne,
24. Domänenpächters Meier zu Eissen in Bexen.

Schötmar, den 13. April 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.:

Meyer.

Unter dem Rindviehbestande des Gutsbesizers Lafemeier in Belle (Lafehof) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk ist das Gut Lafehof,

Blomberg, den 17. April 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Steneberg.

Bekanntmachung.

Von Anleihscheinen der Stadt Detmold vom Jahre 1902 sind ausgelöst zum 1. Oktober 1915:

Buchstabe A Stücke zu 5000 M
Nr. 34,

Buchstabe D Stücke zu 500 M
Nr. 580.

Die Rückzahlung des Kapitalbetrages erfolgt vom 1. Oktober 1915 ab:

- a. bei unserer Kammereikasse,
- b. bei der Dresdner Bank, Geschäftsstelle Detmold in Detmold,
- c. bei der Dresdner Bank, Filiale Hannover in Hannover,
- d. bei dem Bankhause Hermann Bartels in Hannover.

Mit dem 1. Oktober 1915 hört die Verzinsung auf.

Der Betrag fehlender, noch nicht verfallener Zinscheine wird vom Kapital gekürzt.

Aus früheren Verlosungen sind noch rückständig Buchstabe C Nr. 524 zu 1000 M.

Detmold, den 14. April 1915.

Der Magistrat.

J. B.:

Biermann.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Jaak Meyer & Binde-meyer in Detmold ist zur Prüfung einer nachträglich angemeldeten Forderung Termin auf

Dienstag, den 27. April 1915,

vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hier anberaunt.

Detmold, den 16. April 1915.

Der Gerichtsschreiber des Fürstl. Amtsgerichts I.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns August Dettermann in Detmold ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

Dienstag, den 27. April 1915,

vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hier anberaunt.

Detmold, den 12. April 1915.

Der Gerichtsschreiber des Fürstl. Amtsgerichts I.

In unser Handels-Register Abt. A ist unter Nr. 256 die Firma

Emil Blum

mit dem Sitze in Detmold und als deren Inhaber der Kaufmann Emil Blum in Detmold eingetragen.

Geschäftszweig: Agentur in Nahrungs- und Genussmitteln.

Detmold, den 14. April 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Der gegen den Biegler Karl Brand, geboren am 13. Februar 1874 zu Belle, zuletzt

wohnhaft in Lage, am 7. September 1914 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 12. April 1915.

Fürstliches Amtsgericht II.

Aufgebot.

Die Witwe Tischlermeisters Hermann Krull geb. Behmeier in Blomberg und der Ziegler Heinrich Schlüter Nr. 79 in Vothe haben das Aufgebot:

- a. erstere der Urkunde vom 16. Dezbr. 1885 über das im Grundbuche von Blomberg im Bande 10 Blatt 231 in Abteilung III Nr. 4 für den Maurermeister Heinrich Langemann in Blomberg eingetragene, mit $4\frac{1}{6}\%$ verzinssliche und nach 3 monatlicher Kündigung rückzahlbare Darlehen von 750 M,
- b. letzterer der Urkunde vom 24. Januar 1866 über das im Grundbuche von Vothe im Bande 2 Blatt 32 Abteilung III Nr. 1 für Fürstliche Leihkasse in Detmold eingetragene mit $4\frac{1}{6}\%$ verzinssliche und nach sechsmonatlicher Kündigung rückzahlbare Darlehen von 900 M beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch, den 28. Juli 1915,

vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlos-erklärung der Urkunde erfolgen wird.

Blomberg, den 10. April 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in Blomberg belegenen, im Grundbuche von Blomberg Band 37 Blatt 922 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungs-

vermerkes auf den Namen der Tischler Wilhelm Lejemann und Arnold und August Schlingmann in Blomberg eingetragenen Grundstückes Parzelle 168/132 Kartenblatt 21, Hofraum auf dem Oberbruche, zu 3 a 96 qm nebst dem darauf stehenden Gebäude besteht, soll dieses Grundstück am

Mittwoch, den 9. Juni 1915,

vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Auf dem Grundstücke ist bislang Tischlerei und Stuhlmacherei betrieben.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. April 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anglaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungszumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, Erlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg, den 9. April 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das hiesige Güterrechtsregister ist heute eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Friedrich Römer Nr. 19 in Bremke und Pauline, geborene Weber daselbst, durch Vertrag vom 13. April 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Alverdissen, den 13. April 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

bestenfalls auf den Namen der Fiktion zu stellen
Vielmehr nach dem Inhalt und dem Umfang
muss in diesem Fall eine entsprechende
Fiktion herbeigeführt werden. (S. 21)
Es ist auf den Inhalt der Fiktion zu achten
und nicht auf den Umfang. (S. 21)
Der Umfang der Fiktion ist nicht entscheidend
für die Fiktion. (S. 21)

Wichtig ist die Fiktion, die in der Fiktion
besteht. (S. 21)

Durch die Fiktion wird die Fiktion in der Fiktion
besteht. (S. 21)

Die Fiktion ist die Fiktion, die in der Fiktion
besteht. (S. 21)

Die Fiktion ist die Fiktion, die in der Fiktion
besteht. (S. 21)

Die Fiktion ist die Fiktion, die in der Fiktion
besteht. (S. 21)

Die Fiktion ist die Fiktion, die in der Fiktion
besteht. (S. 21)

Die Fiktion ist die Fiktion, die in der Fiktion
besteht. (S. 21)

Die Fiktion ist die Fiktion, die in der Fiktion
besteht. (S. 21)

Die Fiktion ist die Fiktion, die in der Fiktion
besteht. (S. 21)

Die Fiktion ist die Fiktion, die in der Fiktion
besteht. (S. 21)

Die Fiktion ist die Fiktion, die in der Fiktion
besteht. (S. 21)

Die Fiktion ist die Fiktion, die in der Fiktion
besteht. (S. 21)

Die Fiktion ist die Fiktion, die in der Fiktion
besteht. (S. 21)

Die Fiktion ist die Fiktion, die in der Fiktion
besteht. (S. 21)

Die Fiktion ist die Fiktion, die in der Fiktion
besteht. (S. 21)

Die Fiktion ist die Fiktion, die in der Fiktion
besteht. (S. 21)

Die Fiktion ist die Fiktion, die in der Fiktion
besteht. (S. 21)

Die Fiktion ist die Fiktion, die in der Fiktion
besteht. (S. 21)

Die Fiktion ist die Fiktion, die in der Fiktion
besteht. (S. 21)

Die Fiktion ist die Fiktion, die in der Fiktion
besteht. (S. 21)

bestenfalls auf den Namen der Fiktion zu stellen
Vielmehr nach dem Inhalt und dem Umfang
muss in diesem Fall eine entsprechende
Fiktion herbeigeführt werden. (S. 21)

Es ist auf den Inhalt der Fiktion zu achten
und nicht auf den Umfang. (S. 21)

Der Umfang der Fiktion ist nicht entscheidend
für die Fiktion. (S. 21)

Wichtig ist die Fiktion, die in der Fiktion
besteht. (S. 21)

Durch die Fiktion wird die Fiktion in der Fiktion
besteht. (S. 21)

Die Fiktion ist die Fiktion, die in der Fiktion
besteht. (S. 21)

Die Fiktion ist die Fiktion, die in der Fiktion
besteht. (S. 21)

Die Fiktion ist die Fiktion, die in der Fiktion
besteht. (S. 21)

Die Fiktion ist die Fiktion, die in der Fiktion
besteht. (S. 21)

Die Fiktion ist die Fiktion, die in der Fiktion
besteht. (S. 21)

Die Fiktion ist die Fiktion, die in der Fiktion
besteht. (S. 21)

Die Fiktion ist die Fiktion, die in der Fiktion
besteht. (S. 21)

Die Fiktion ist die Fiktion, die in der Fiktion
besteht. (S. 21)

Die Fiktion ist die Fiktion, die in der Fiktion
besteht. (S. 21)

Die Fiktion ist die Fiktion, die in der Fiktion
besteht. (S. 21)

Die Fiktion ist die Fiktion, die in der Fiktion
besteht. (S. 21)

Die Fiktion ist die Fiktion, die in der Fiktion
besteht. (S. 21)

Die Fiktion ist die Fiktion, die in der Fiktion
besteht. (S. 21)

Die Fiktion ist die Fiktion, die in der Fiktion
besteht. (S. 21)

Die Fiktion ist die Fiktion, die in der Fiktion
besteht. (S. 21)

Die Fiktion ist die Fiktion, die in der Fiktion
besteht. (S. 21)

Die Fiktion ist die Fiktion, die in der Fiktion
besteht. (S. 21)

Die Fiktion ist die Fiktion, die in der Fiktion
besteht. (S. 21)